



Gesamtbericht

nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1370/2007

des

Zweckverbands Oberhessische
Versorgungsbetriebe (ZOV-Verkehr)

Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg / Hessen

für das Berichtsjahr 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	3
1.1.	Rechtliche Grundlage und Umsetzung	3
1.2.	Zuständige Behörde und Veröffentlichung	3
2.	Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	4
2.1.	Lokaler Busverkehr	4
3.	Qualitätsstandards und Qualitätsmanagement	5
3.1.	Bedienungsqualität	5
3.2.	Beförderungsqualität	5
3.3.	Vertrags- und Qualitätscontrolling	6
4.	Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge	6
4.1.	gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i. S. von Art. 2 e VO (EG) 1370/2007	11
5.	Ausgleichsleistungen	12
6.	Wettbewerb	12
6.1.	Ergebnisse eigenwirtschaftlicher Genehmigungsverfahren	12
6.2.	Vergabeverfahren im lokalen Busverkehr	13

1. Vorbemerkung

1.1. Rechtliche Grundlage und Umsetzung

Am 3. Dezember 2009 ist die „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“ (VO 1370) in Kraft getreten. Diese verlangt von den zuständigen Behörden einen Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1:

„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.“

1.2. Zuständige Behörde und Veröffentlichung

Die VO 1370 definiert in Art. 2 b) die „zuständige Behörde“ wie folgt:

„Jede Behörde oder Gruppe von Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist, oder jede mit einer derartigen Befugnis ausgestattete Einrichtung.“

Die Landkreise Wetterau, Vogelsberg und Gießen sind Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des „Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (HÖPNVG) vom 1. Dezember 2005“, zuletzt geändert am 29. November 2012. Die Aufgabenträgerschaft ist von den genannten drei Landkreisen auf den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV-Verkehr) übertragen worden. Ausgenommen hiervon ist das Gebiet der Stadt Gießen, die als Sonderstatusstadt selbst die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV innehat.

ZOV-Verkehr ist somit für die Kreise Wetterau, Vogelsberg und Gießen zuständige Behörde im Sinne der VO 1370 und hat über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich lokaler Buspersonennahverkehr einmal jährlich einen Gesamtbericht öffentlich zugänglich zu machen.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt ZOV-Verkehr der Veröffentlichungspflicht entsprechend Art. 7 Abs. 1 der VO 1370 für das Jahr 2017 nach.

2. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Nach Art. 2 e) VO 1370 definiert sich die „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ als:

„Eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.“

Wesentlich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne der Definition von Art. 2 e) VO 1370 ist, dass der Betreiber für die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung eine Gegenleistung erhält, die er unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht in gleichem Umfang bzw. nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen hätte.

2.1. Lokaler Busverkehr

Für die in Zuständigkeit des ZOV-Verkehr liegenden lokalen Personennahverkehre verwendet dieser standardisierte Vergabe- und Vertragsunterlagen, die eine dezidierte, vertragsspezifische Darlegung einzelner gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entbehrlich macht. Die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird durch den Abschluss öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 4 Abs. 1 VO 1370 (Verkehrs-Service-Verträge) sichergestellt. Diese Verträge haben im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Einhaltung des vorgegebenen Betriebsprogramms (Fahrplan) und der Fahrzeugkapazitäten
- Einhaltung der Mindestanforderungen (Ausstattung und Fahrzeugalter) an die einzusetzenden Fahrzeuge
- Einsatz von Fahrpersonal, das den Anforderungen hinsichtlich Erscheinungsbild und Kompetenzen genügt
- Entlohnung des Fahrpersonals nicht unterhalb eines Mindesttarifniveaus „Tarifvertrag des Landesverbandes Hessischer Omnibusunternehmer (LHO)“
- Anwendung des RMV-Tarifs und der „Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV“
- Einhaltung von Vorgaben zum Vertrieb und zur Fahrgeldsicherung
- Überprüfung der Leistungserbringung im Rahmen von Qualitätserhebungen und Kontrollsystemen
- Berichts- und Meldepflichten der Auftragnehmer

2.2. Regionaler Busverkehr und Schienenpersonennahverkehr

Der Regionale Busverkehr und Schienenpersonennahverkehr liegt im Zuständigkeitsbereich der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV).

3. Qualitätsstandards und Qualitätsmanagement

Die Beförderungsqualität im ZOV-Verbandsgebiet richtet sich vor allem nach der Bedienungs- und Beförderungsqualität der vom RMV vorgegebenen Tarif- und Beförderungsbedingungen. Bedienungshäufigkeit, Erschließungsqualität bzw. die geforderten Qualitätsstandards für die eingesetzten Busse sind darüber hinaus im aktuell gültigen Nahverkehrsplan für den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe – Fortschreibung 2014 (NVP) niedergelegt, sowie die Konkretisierung in den Festlegungen der Ausreichenden Verkehrsbedienung (AVB).

3.1. Bedienungsqualität

Die Bedienungsqualität umfasst die Verfügbarkeit der angebotenen ÖPNV-Dienstleistung im Hinblick auf Raum, Zeit und Häufigkeit. Zu den festgelegten Anforderungen an die Verbindungs- und Bedienungsqualität s.a. Kapitel 4.4 des NVP.

3.2. Beförderungsqualität

a) Fahrzeuge

Anforderungen an die Fahrzeuge werden in Kapitel 4.5 des NVP definiert und für Busse in Anlage 2 der AVB konkretisiert.

b) Fahrpersonal

Vorgaben an das Fahrpersonal sind in Kapitel 4.6 des NVP niedergelegt.

c) Haltestellen

- gesetzliche Haltestellenausstattung nach § 32 BOKraft (i.d.R. in der Verantwortung der Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg/H. (VGO))
- Haltestellenkennzeichnung nach RMV-Gestaltungsregeln

d) Betriebsorganisation

- Betriebsstörungsmanagement (Verbindliche Regeln zum Umgang mit Betriebsstörungen)
- Beschwerdemanagement

e) Verkehrsintegration

ZOV-Verkehr stellt über die VGO sicher, dass unabhängig vom jeweiligen Betreiber der einzelnen Linien(bündel) integrale Grundsätze der Bedienungs- und Beförderungsqualität gewahrt werden. Dazu nimmt die VGO bestimmte Aufgaben des ÖPNV-Managements betreiberübergreifend wahr:

- Haltestellenmanagement
- Verwaltung der Tarifdaten
- Einnahmenabrechnung und Verbundmeldung
- Leistungen der ServiceZentren/Mobilitätszentralen
- Verwaltung und Fortschreibung der Fahrplandaten

3.3. Vertrags- und Qualitätscontrolling

ZOV-Verkehr bedient sich zur Überprüfung der Einhaltung vertraglicher Vorgaben des elektronischen Vertragsmanagementsystems „eVMS“ sowie der Qualitätsdatenbank „Q-DABA“. Das hierin implementierte Qualitätsmanagementsystem basiert auf definierten Standards zu ausgewählten Qualitätskriterien auf Basis der geschlossenen Verkehrs-Service-Verträge. Die Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind vertraglich verpflichtet, alle erforderlichen Angaben zur Leistungserfüllung zu machen (sog. Berichtspflichten).

Mit Vorgenanntem sowie den standardisierten vertraglichen Regelungen wird die Einhaltung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge überprüft und gewährleistet. Im Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Vorgaben steht ZOV-Verkehr neben dem Qualitätssystem ein umfassendes Instrumentarium zur Reduzierung der Ausgleichsleistungen oder Verhängung von Vertragsstrafen zur Verfügung. Im Fall gravierender und dauerhafter Vertragsverletzungen ist die Kündigung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch ZOV-Verkehr möglich.

Seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2013 werden für jedes neu ausgeschriebene Linienbündel die geforderten Daten im „Qualitätsmonitor“ der Verkehrsgesellschaft Oberhessen (VGO) erfasst und verarbeitet. Hier werden in den verschiedenen Modulen Echtzeitdaten, anfallende sanktionswürdige Vorfälle (Fahrtausfälle, Verspätungen, falscher Fahrzeugeinsatz, etc.) dokumentiert und damit eine bessere Kontrolle der objektiv nachvollziehbaren erbrachten Leistung ermöglicht. Mit Einführung dieser neuen Software geht ein Wandel in der Philosophie des Qualitätsmanagements einher, weg von starr definierten Stichprobenerhebungen, d.h. pauschalen, kumulierten Bewertungen, hin zu Schwerpunktbetrachtungen bei Auffälligkeiten oder beschwerdebehafteten Einzelfällen. Ziel ist nicht, die Leistung der Verkehrsunternehmen lückenlos zu überwachen, sondern bei registrierten Vorfällen eine zeitnahe Behebung der vorhandenen Mängel im Sinne der Fahrgäste zu erreichen.

Gleichzeitig wurde die bisher eingesetzte Datenbank „Q-DABA“ nur bis zum Ende der noch laufenden Linienbündel verwendet und Ende 2017 eingestellt.

4. Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Der ZOV schließt mit den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 d) VO 1370, Verkehrs-Service-Verträge im Sinne öffentlicher Dienstleistungsaufträge (öDA) nach Art. 2 i) VO 1370 ab:

„Einer oder mehrere rechtsverbindliche Akte, die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages bekunden, diesen Betreiber eines öffentlichen Dienstes mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.“

Im Berichtszeitraum bestanden folgende Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG, teilweise mit Übertragung der Betriebsführung (BF) auf die Verkehrsgesellschaft Oberhessen (VGO), wobei der Genehmigungsinhaber dann als Subunternehmen der VGO tätig ist:

a) Vogelsbergkreis

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	Subunternehmen	BF	Konzession bis
Vulkan-Express	VB-90	Philippi		VGO	27.10.19
	VB-91				
	VB-92				
	VB-93				
	VB-94				
	VB-95				
Lauterbach 2 ALT	ALT 391	VGO	Taxi Höfer		12.12.20
	ALT 393		Taxi Fritsch		
	ALT 591		Taxi Fritsch		
Alsfeld Nordost ALT	VB-38	VGO	Taxi Höfer		11.12.21
	ALT 390		Taxi Schmidt		
	ALT 394		Taxi Schmidt		
	ALT 396		Taxi Schmidt		
Alsfeld Süd	VB-15	ALV		VGO	10.12.22
	VB-16				
Lauterbach lokal	VB-21	Philippi		VGO	19.12.23
	VB-22				
	VB-24				
	VB-26				
	VB-28				
Alsfeld West	VB-11	ALV	Taxi Schmidt	VGO	14.12.24
	VB-12	ALV		VGO	
	VB-12 ALT	VGO		VGO	
	VB-13	ALV		VGO	
	VB-13 ALT	VGO		VGO	
Schotten/Ulrichstein	VB-60	ESE	Sachs	VGO	13.12.25
	ALT VB-60	VGO		VGO	
	VB-61	ESE		VGO	
	ALT VB-61	VGO		VGO	
	VB-65	ESE		VGO	
	ALT VB-65	VGO		VGO	
Grebenhain/Freiensteinau	VB-42	Philippi	Taxi Höfer	VGO	12.12.26
	ALT VB-48	VGO		VGO	
	VB-50	Philippi	Gass*	VGO	
	ALT VB-50	VGO		VGO	
	VB-51	Philippi	Gass	VGO	
	ALT VB-51**	VGO		VGO	
	VB-52	Philippi	VGO		
	VB-53	Philippi	VGO		
	VB-54	Philippi	VGO		
	VB-55	Philippi	VGO		
ALT VB-56	VGO	Taxi Höfer	VGO		

Linienbündel	Linien- nummer	Konzessions- inhaber	Subunternehmen	BF	Konzession bis
Homberg/Mücke bis 09.12.	VB-71				
	VB-75				
	VB-76				
	VB-77	VGO	Philippi		09.12.17
	VB-78				
	VB-79				
	VB-81				
Homberg/Mücke ab 10.12.	VB-71	Philippi		VGO	
	ALT VB-71	VGO	Ohmtal-Taxi		
	VB-75	Philippi		VGO	
	ALT VB-75	VGO	Philippi	VGO	
	VB-76	Philippi		VGO	
	ALT VB-76	VGO	Philippi		
	VB-77	Philippi		VGO	12.12.26
	VB-78	Philippi		VGO	
	ALT VB-78	VGO	Philippi		
	VB-79	Philippi		VGO	
VB-81	Philippi		VGO		
	ALT VB-81	VGO	Ohmtal-Taxi		

* = ab 10.12. Taxi Höfer

** = Linie zum 10.12. eingestellt

BF = Betriebsführer

VGO = Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg
 ALV = ALV Oberhessen GmbH & Co. KG, Marburg
 ESE = ESE Verkehrsgesellschaft mbH, Staufenberg
 Gass = Reiseservice Frieda Gass, Neuhof
 Ohmtal-Taxi, Homberg (Ohm)

Philippi = Philippi Nahverkehr GmbH & Co. KG, Mücke
 Sachs = Hans Sachs Reisen, Schotten
 Taxi Burkhard Höfer, Lauterbach
 Taxi Fritsch, Schlitz
 Taxi Schmidt, Alsfeld

b) Landkreis Gießen

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	Subunternehmen	BF	Konzession bis
Reiskirchen/Fernwald	GI-21	ESE		VGO	10.12.22
	GI-22				
Biebertal/Heuchelheim	GI-41	VB Weber		VGO	09.12.23
	GI-42				
	GI-43				
	GI-43 K *				
	ALT GI-44		City Taxi Winter Rainer Weber		
Lich bis 09.12.	GI-62	Hasenauer	Holzapfel	VGO	09.12.17
	ALT GI-63				
	GI-64				
	ALT GI-64		Holzappel		
Wettenberg	GI-81	VB Weber		VGO	09.12.23
Lollar/Lumdata	GI-51	Erletz			09.12.23
	GI-52				
	GI-55				
Lollar Kleinbus ab 10.12.	GI-51 K	VGO	City Taxi Winter		09.12.23
Grünberg	ALT GI-73	VGO	Holzappel	VGO	14.12.24
	GI-74	ESE			
	ALT GI-74	VGO	Holzappel	VGO	
	GI-77	ESE		VGO	
	GI-78	ESE		VGO	
	GI-79	ESE		VGO	
keine Zuordnung	AST 378	VGO	Holzappel		14.12.24
	AST 379				
Linden/Langgöns bis 09.12.	GI-32	VGO	VB Weber		09.12.17
	GI-35				
Linden/Langgöns ab 10.12.	GI-32	VB Weber		VGO	13.12.25
	GI-35	VB Weber		VGO	
	ALT GI-35	VGO	VB Weber		
keine Zuordnung	ALT GI-37	VGO	Holzappel		12.12.26
Hungen/Lich bis 09.12.	GI-60	VGO	Hasenauer		09.12.17
	GI-61				
Hungen/Lich ab 10.12.	GI-60	ESE		VGO	12.12.26
	GI-61	ESE		VGO	
	GI-62	ESE		VGO	
	ALT GI-63	VGO	Holzappel		
	GI-64	ESE		VGO	
	ALT GI-64	VGO	Holzappel		
Buseck/Reiskirchen bis 09.12.	GI-25	Schwalb			09.12.17
	GI-26				
	GI-27				
	GI-28				
Buseck/Reiskirchen ab 10.12.	GI-25	Schwalb		VGO	11.12.27
	GI-26				
	GI-27				
	GI-28				

* = Linie zum 10.12. eingestellt

BF = Betriebsführer

VGO = Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg
 VB Weber = Verkehrsbetrieb Weber GmbH, Biebertal
 Rainer Weber = Rainer Weber Reisen, Biebertal
 ESE = ESE Verkehrsgesellschaft mbH, Staufenberg
 Erletz = Erletz Reisen GmbH, Staufenberg

Holzappel = Minibus Holzappel, Buseck
 Hasenauer = Karl Hasenauer GmbH & Co. KG, Schotten
 Schwalb = Verkehrsbetrieb Dieter Schwalb, Buseck
 City Taxi Winter, Biebertal

Grau unterlegte Linienbündel wurden auf Basis einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung betrieben.

c) Wetteraukreis

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	Subunternehmen	BF	Konzession bis
Bad Vilbel	FB-60				
	FB-61				
	FB-62	Stadtwerke	BRH viabus		31.05.18
	FB-63	Bad Vilbel GmbH			
	FB-64				
Nidda	FB-80				
	FB-81				
	FB-82	ARGE BES		VGO	11.12.21
	FB-83				
	FB-84				
	ALT FB-85	VGO	StarLine		08.12.18
	ALT FB-86				
Büdingen/Gedern	FB-20	Stroh/Balser		VGO	
	ALT FB-21	VGO	Balser		
	FB-22	Stroh/Balser		VGO	
	FB-23	Stroh/Balser		VGO	10.12.22
	ALT FB-23	VGO	Balser		
	FB-24	Stroh/Balser		VGO	
	ALT FB-24	VGO	Balser		
Butzbach	FB-50				
	FB-51				
	FB-52				
	FB-53				
	FB-54	HLB Hessenbus		VGO	09.12.23
	FB-55				
	FB-56				
	FB-57				
	FB-51,52,58K		Rausch		
Florstadt	FB-01	Stroh/Balser		VGO	
	ALT FB-02	VGO	Taxi Team 3030		14.12.24
	FB-03	Stroh/Balser		VGO	
	ALT FB-04	VGO	Pfanmüller		
Bad Nauheim	FB-11				
	FB-12	Stadtwerke	Stroh		14.12.24
	FB-14	Bad Nauheim GmbH			
	FB-15				
Altenstadt/Büdingen	FB-40	BVH*		VGO	e. E.
	FB-41	BVH*		VGO	e. E.
	ALT FB-41	VGO	Taxi Glauburg		13.12.25
	FB-42	BVH*		VGO	e. E.
	ALT FB-42	VGO	Taxi Glauburg		13.12.25
	FB-43	BVH*		VGO	e. E.
	FB-44	BVH*		VGO	e. E.
	ALT FB-44	VGO	Taxi Glauburg		13.12.25
	FB-45	BVH*		VGO	e. E.

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	Subunternehmen	BF	Konzession bis
	FB-10				
	FB-30				
	FB-31				
	FB-32				
Friedberg bis 09.12.	ALT FB-32	BVH*	Taxi Team 3030	VGO	09.12.17
	FB-33				
	FB-33 K		Taxi Bas		
	FB-34				
	FB-35				
	FB-36				
	FB-10	DeinBus		VGO	
	FB-30	DeinBus		VGO	
	FB-31	DeinBus		VGO	
	FB-32	DeinBus		VGO	
Friedberg ab 10.12.	ALT FB-32	VGO	Taxi Team 3030		12.12.26
	FB-33	DeinBus		VGO	
	FB-33 K	VGO	Taxi Bas		
	FB-34	DeinBus		VGO	
	FB-35	DeinBus		VGO	
	FB-36	DeinBus		VGO	
	FB-70				
	FB-71				
Wöllstadt/Karben	FB-72	Eberwein/Stroh		VGO	12.12.26
	FB-73				
	FB-74				
	AST FB-75	VGO	Bhatti		
* = BVH ab 01.10. umfirmiert in DB Regio Bus Mitte GmbH (DRM)				BF = Betriebsführer	
				e. E. = einstweilige Erlaubnis	

VGO = Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg
 ARGE BES = Arbeitsgemeinschaft Balsler Eberwein Stroh
 HLB = HLB Hessenbus GmbH, Frankfurt
 Stroh = Stroh Bus-Verkehrs GmbH, Altenstadt
 Balsler = Balsler Reisen GmbH, Büdingen
 Rausch = Rausch Schulbusse GmbH & Co. KG, Gießen
 Eberwein = Eberwein Reisen, Karben
 BVH = DB Busverkehr Hessen GmbH, Gießen

DeinBus Verkehrs-GmbH, Erlenbach
 Taxi Bas, Friedberg
 BRH viabus GmbH, Speyer
 Bhatti Bright Cars, Ranstadt
 StarLine = Starline Bustouristik e. K., Nidda
 Taxi Team 3030, Friedberg
 Pfannmüller = Pfannmüller-Reisen GmbH, Florstadt
 Taxi Mini Car Glauburg, Glauburg

4.1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Nach Art. 2 c) VO 1370 definiert sich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung als:

„Eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.“

Den unter Ziffer 4 genannten Betreibern sind per Vertrag folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt worden:

- Durchführung der Buspersonennahverkehrsleistungen auf den in Ziffer 4 genannten Linien mit insgesamt 11.069.000 Nutzwagenkilometern durch den Einsatz von insgesamt 333 Fahrzeugen zu einem Bestelltentgelt in Höhe von 28.110 T€.
- ausschließliche Anwendung des RMV-Gemeinschaftstarifs
- Erfüllung der unter Ziffer 3.1 und 3.2 beschriebenen Qualitätsanforderungen

5. Ausgleichsleistungen

Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370:

„Gewährt eine zuständige Behörde dem ausgewählten Betreiber ausschließliche Rechte und/oder Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, so erfolgt dies im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages.“

Als „Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ bezeichnet die VO 1370 in Art. 2 g) *„(j)eden Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder in Verbindung mit diesem Zeitraum gewährt wird“.*

Die Betreiber haben für den auferlegten Verkehr im Berichtszeitraum folgende Ausgleichsleistungen erhalten:

Landkreis	Fahrzeuge	NwKm (in Tsd.)	Ausgleichsleistung*
Wetteraukreis	153	6.230	3.856 T€
davon:			
VGO	141	5.621	3.811 T€
Stadtverkehre Bad Nauheim und Bad Vilbel	12	609	45 T€
Landkreis Gießen	76	2.345	1.289 T€
Vogelsbergkreis	104	2.495	1.175 T€
Summe	333	11.070	6.320 T€

* Mittel für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen, Mittel für den Lokalen Verkehr (MLV), Strukturhilfe ländlicher Raum (SHLR), Kooperationsförderung, Schwerbehindertenausgleich (§145 SGB)

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Querverbundes von der OVVG-Holding anteilige Verluste der VGO resultierend aus der Beauftragung von Verkehrsleistungen in Höhe von 6.264 T€ übernommen. Hiervon entfielen auf den Wetteraukreis 2.454 T€, den Landkreis Gießen 1.245 T€, den Vogelsbergkreis 2.565 T€.

6. Wettbewerb

6.1. Ergebnisse eigenwirtschaftlicher Genehmigungsverfahren

Im Berichtsjahr 2017 wurde für das Linienbündel Lollar/Lumdatal ein eigenwirtschaftliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

6.2. Vergabeverfahren im lokalen Busverkehr

Im Berichtsjahr 2017 wurden für die Linienbündel Homberg/Mücke, Buseck/Reiskirchen, Hungen/Lich und Linden/Langgöns europaweite Vergabeverfahren durchgeführt.